

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND REKLAMATIONSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft **HESTEGO a.s.** mit Sitz in Vyškov, Na Nouzce 470/7, Postleitzahl 682 01, ID-Nr.: 634 75 073, Handelsregistereintrag beim Bezirksgericht in Brunn, Abschnitt B, Einlage 6368 (nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt)

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Reklamationsbedingungen (nachfolgend "AGRB" genannt) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit oder aufgrund von Werkverträgen, Kaufverträgen, Dienstleistungsverträgen und anderen ähnlichen Vertragsarten sowie Rahmenverträgen und damit zusammenhängenden Aufträgen, die zwischen dem Auftragnehmer und seinem Geschäftspartner als Auftraggeber oder Besteller (nachfolgend Auftraggeber" genannt) abgeschlossen werden.
- 1.2. Diese AGRB sind untrennbarer Bestandteil eines jeden Angebots des Auftragnehmers oder eines zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags. Diese AGRB gelten auch, wenn in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder der Bestellung des Auftraggebers nicht auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Diese AGRB sind die ausschließlichen Bedingungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten, und schließen die Anwendung der Bedingungen des Auftraggebers aus, es sei denn, der Auftragnehmer hat der Anwendung der Bedingungen des Auftraggebers vorher schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Zur Verbesserung der Qualität der zu erbringenden Leistungen, in Anlehnung an die Entwicklung des rechtlichen Umfeldes, die Entwicklung der Technik und auch im Hinblick auf die Geschäftspolitik des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer berechtigt, diese AGRB in angemessenem Umfang einseitig zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Form der Kommunikation zwischen den Parteien, der Art der Rechnungsstellung, des Umfangs der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der Ansprüche und der Modalitäten der Beendigung des Vertragsverhältnisses ("Änderung"). Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Änderung spätestens zwei (2) Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung gemäß dem Vorschlag wirksam werden soll, schriftlich vorzuschlagen. Stimmt der Auftraggeber der Änderung nicht zu, ist er berechtigt, den Vertrag schriftlich mit Wirkung zum Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung. Die schriftliche Mitteilung muss dem Auftragnehmer spätestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zugehen. Erfolgt die Mitteilung an den Auftragnehmer nicht innerhalb der oben genannten Frist, so tritt die Änderung zum vorgeschlagenen Zeitpunkt in Kraft und wird für beide Parteien verbindlich.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt (i) durch die Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien oder (ii) durch die Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.2. Der Auftraggeber kann eine unverbindliche Anfrage für die Leistungen/Lieferungen des Auftragnehmers stellen, auf deren Grundlage der Auftragnehmer eine Kalkulation und ein Angebot für den Auftraggeber erstellen kann.
- 2.3. Der Auftraggeber bestellt Teillieferungen durch Bestellungen (nachstehend "Bestellung" genannt), die die folgenden Elemente enthalten: (i) die Spezifikation des Gegenstands oder des Werks; (ii) die Anzahl der Einheiten; (iii) das gewünschte Lieferdatum; (iv) den Preis; (v) die Bestellnummer des Abnehmers; (vi) den Namen der Person, die die Bestellung aufgegeben hat, zusammen mit ihrem Namen und ihrer Position; und (vii) das Datum der Bestellung. Bestandteil der Bestellung ist gegebenenfalls Zeichnungsdokumentation oder Skizze. Mit der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer kommt ein Teilvertrag zustande.
- 2.4. Der Auftragnehmer muss sich spätestens innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen zu der Bestellung äußern, sofern nicht anders vereinbart. Die Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer enthält eine kurze Zusammenfassung der Vertragsbedingungen.
- 2.5. Sollte die Bestellung im Vergleich zum Angebot und/oder zu den AGRB abweichende Bedingungen enthalten, ist der Auftragnehmer berechtigt, in der Auftragsannahmestätigung Änderungen an der Bestellung entsprechend den AGRB vorzunehmen und somit eine geänderte Auftragsbestätigung abzugeben. Eine geänderte Bestätigung der Bestellung ist zulässig, wenn der Kunde die Änderung der Bestellung nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung ablehnt.

3. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 3.1. Gegenstand der Leistung ist die Lieferung der Sache oder die Werksausführung (zusammenfassend als "Produkte" bezeichnet), wie im Vertrag vereinbart, in der vom Auftragnehmer bestätigten Bestellung angegeben oder im vom Auftraggeber angenommenen Angebot des Auftragnehmers zu den in diesen AGRB festgelegten Bedingungen.
- 3.2. Sofern die Qualität, Beschaffenheit oder Ausführung der Produkte nicht ausdrücklich vereinbart ist, sind die Produkte für den im Vertrag, in der Bestellung oder im Angebot ausdrücklich genannten Zweck, ansonsten für den nach Kenntnis des Auftragnehmers üblichen Zweck geeignet zu liefern.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich jede für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderliche Unterstützung zu gewähren.

- 3.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Lagerung, fachgerechte Montage, Handhabung, Wartung und Bedienung der Produkte gemäß den Anweisungen des Auftragnehmers einzuhalten, die im Falle von Teleskopabdeckungen auch auf der Website des Auftragnehmers unter <https://www.hestego.de/download> verfügbar sind. Lackierte Teile müssen auf einer Palette in einer trockenen Umgebung gelagert werden. Im Falle der Verpackung in Stretchfolie dürfen so verpackte lackierte Produkte nicht in direktem Sonnenlicht gelagert werden.

4. LIEFERUNG VON WAREN

- 4.1. Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Produkte am Erfüllungsort innerhalb der vereinbarten Lieferzeit (bzw. nach Konkretisierung aller technischen und kaufmännischen Belange) und der Auftraggeber verpflichtet sich, diese abzunehmen. Wenn der Erfüllungsort nicht ausdrücklich vereinbart wird, wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung am Sitz des Auftragnehmers vereinbart wurde. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren auf der Grundlage der Lieferbedingungen EXW INCOTERMS 2020.

- 4.2. Die Lieferfrist verlängert sich mindestens um den Zeitraum des Verzugs:

4.2.1. Wenn der Auftragnehmer die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Auftraggeber zusätzliche Änderungen an der ursprünglichen Bestellung verlangt und dadurch eine Verzögerung bei der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen verursacht

4.2.2. Wenn Hindernisse auftreten, die der Auftragnehmer trotz der gebotenen Sorgfalt nicht überwinden kann, unabhängig davon, ob es sich um Hindernisse auf seiner Seite, auf der Seite des Auftraggebers oder auf der Seite eines anderen Lieferanten handelt. Dazu gehören Epidemien, Mobilisation, Krieg, Unruhen, Unfälle, Streik, verspätete oder mangelhafte Zulieferungen, behördliche Passivität und Naturkatastrophen. Wenn der Kunde oder ein Dritter seine Aufgaben oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Zahlungsbedingungen, nicht erfüllt.

- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, verpackt der Auftragnehmer das Produkt in einer Weise, die dem Standard des Auftragnehmers entspricht.

Sofern im Vertrag oder in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt die Lieferung von Waren keine feste Verpflichtung im Sinne von § 1980 BGB dar.

- 4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkte am Erfüllungsort zu übernehmen und ihre Qualität und Quantität wie folgt zu überprüfen:

- 4.4.1. Bei der Lieferung der Produkte hat der Auftraggeber unverzüglich die Transportverpackung der Produkte (insbesondere im Hinblick auf eventuelle Transportschäden), die Menge der gelieferten Produkte und gleichzeitig eine grundlegende Sichtprüfung der Produkte selbst (Kratzer im Lack, Dellen im Blech, Fehlfunktion oder Verformung von Scharnieren, sonstige mechanische Schäden usw.) zu überprüfen. Die festgestellten Mängel sind vom Auftraggeber bei der Abnahme zu rügen und auf dem Lieferschein des Frachtführers zu vermerken. Weist der Auftraggeber bei der Annahme der Produkte auf dem Lieferschein nicht auf Mängel hin, die bei einer solchen Prüfung erkennbar sind, so wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte keine offensichtlichen Mängel dieser Art aufweisen, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, später offensichtliche Mängel an den Produkten geltend zu machen.
- 4.4.2. Spätestens drei (3) Arbeitstage nach der Lieferung der Produkte führt der Auftraggeber eine genauere Qualitätskontrolle der Produkte im Rahmen der üblichen technischen Überprüfung der geforderten Eigenschaften der Produkte durch, z.B. Überprüfung der Parameter, der Dicke der Lackschicht, des Glanzes, des Farbtons, usw. Die dabei festgestellten Mängel hat der Auftraggeber dem Lieferanten innerhalb der angegebenen Frist schriftlich mitzuteilen. Unterlässt es der Auftraggeber, solche Mängel an den Produkten innerhalb der vorgenannten Frist durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu rügen, so wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Produkte keine offensichtlichen Mängel aufweisen, und der Auftraggeber ist nicht berechtigt, später offensichtliche Mängel an den Produkten geltend zu machen.
- 4.5. Geringfügige Mängel und Unvollkommenheiten, die für sich genommen die Nutzung der Produkte nicht verhindern, sind kein Grund, die Annahme der Produkte durch den Auftraggeber zu verweigern.
- 4.6. Das Risiko einer Beschädigung der Ware geht in dem Moment auf den Auftraggeber über, in dem der Auftragnehmer die Produkte dem Spediteur oder einer anderen vom Auftraggeber benannten Person übergibt. Verzögert sich die Übergabe an den Spediteur auf Anweisung des Auftraggebers oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr der Beschädigung der Produkte zum Zeitpunkt der Abholung der Ware auf den Auftraggeber über. Ab dem Zeitpunkt der Abholung werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert.
- 4.7. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an den Produkten zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Preises der Produkte einschließlich Mehrwertsteuer auf den Auftraggeber über.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1. Der Preis der Produkte laut Vertrag versteht sich zuzüglich der Mehrwertsteuer, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe auf den Preis aufgeschlagen wird. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der Kaufpreis nicht die Kosten für die Transportverpackung, die Verpackungskosten, die Verladung auf das Transportmittel oder die Kosten für sonstige Abgaben wie Steuern, Zölle, Versicherungen usw. Alle diese Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den vereinbarten Preis für die Produkte, einschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Montage, sofern nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass sie Teil des Preises sind, auf der Grundlage einer Rechnung zu zahlen, die den Anforderungen eines Steuerelements gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg. in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss auf den Preis der Produkte zu verlangen, bevor er mit der Produktion beginnt. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Vorschusses verlängert sich die Leistungsfrist des Auftragnehmers um den Zeitraum des Verzugs des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat außerdem das Recht, vom Vertrag über die Lieferung von Produkten, für die der Vorschuss nicht geleistet wurde, zurückzutreten.
- 5.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig, und die Rechnung wird in der Regel innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung der Produkte ausgestellt. Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis für die einzelnen Teillieferungen in Rechnung zu stellen.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung des Kaufpreises vor der Lieferung der Produkte zu verlangen, insbesondere wenn der Auftraggeber wiederholt mit der Zahlung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät oder sich die finanzielle Lage des Auftraggebers erheblich verschlechtert. In solchen Fällen kann der Auftragnehmer nicht erfüllte Lieferungen aus allen früheren Verträgen zurückhalten, ohne dass dies eine Verletzung dieser Verträge bedeutet oder ein Rücktrittsrecht auslöst.
- 5.6. Die Zahlung des Preises erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers. Wenn in der Rechnung ein variables oder spezifisches Symbol angegeben ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Information bei der Zahlung anzugeben. Das Zahlungsdatum ist das Datum der Gutschrift des geschuldeten Betrags auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 5.7. Bei Verzug mit der Zahlung eines Rechnungsbetrags ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % pro Tag vom geschuldeten Betrag für jeden angefangenen Tag des Verzugs bis zur Zahlung zu verlangen.

- 5.8. Im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers mit einem Rechnungsbetrag ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung jedes weiteren Auftrags des Auftraggebers auszusetzen, bis alle Schulden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beglichen sind; der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht in Verzug.
- 5.9. Falls der zwischen den Parteien im Teilkaufvertrag/der bestätigten Bestellung vereinbarte Preis der Produkte in einer anderen Währung als in tschechischen Kronen festgelegt ist und am Tag der Zahlung des Produktpreises eine Änderung des relativen Verhältnisses der beiden Währungen eintritt, die zu einer Senkung des in tschechischen Kronen ausgedrückten Produktpreises um mehr als 2 % im Vergleich zu dem in tschechischen Kronen ausgedrückten Produktpreis am Tag des Abschlusses des Teilkaufvertrages führt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die so berechnete Differenz des Produktpreises zu berechnen. Der anwendbare Wechselkurs ist der von der Tschechischen Nationalbank am Tag des Abschlusses des Teilvertrags und am Tag der Zahlung des Preises für die Produkte bekannt gegebene Mittelkurs. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die oben genannte Erhöhung mit einer gesonderten Rechnung in Rechnung zu stellen.
- 5.10. Erhöhen sich nach der Auftragsbestätigung die für die Herstellung der Produkte erforderlichen Produktionskosten (z.B. aufgrund von Preissteigerungen bei den Vormaterialien, Lohnerhöhungen, Änderungen der relevanten Wechselkurse) um mehr als 5%, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis der Produkte um den Betrag zu erhöhen, der der Preissteigerung der Produktionskosten entspricht. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über eine solche Preiserhöhung und sendet ihm zusammen mit der Mitteilung Unterlagen zu, die die Erhöhung des Produktpreises aufgrund der Preisänderung der Produktionskosten begründen (ursprüngliche und neue Preislisten oder ursprüngliche und neue Materialbestellungen usw.). Die Änderung des Preises der Produkte wird ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung an den Kunden wirksam.
- 5.11. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine eigenen Forderungen gegen die Forderung des Auftragnehmers auf Zahlung des Kaufpreises der Produkte einschließlich Zubehör aufzurechnen.

6. WARENMÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG UND REKLAMATIONEN

- 6.1. Werden die Produkte vom Auftragnehmer zur Beförderung an einen vom Auftraggeber bezeichneten Ort geliefert, so hat der Auftraggeber bei der Lieferung der Produkte am Bestimmungsort eine Prüfung der Produkte gemäß Artikel 4.4. 4.4.1. der AGRB zu veranlassen. Werden die Produkte in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers geliefert, so veranlasst der Auftraggeber bei der Abnahme durch den Auftragnehmer eine Prüfung der Produkte gemäß Artikel 4.4. 4.4.1. der AGRB. Unterlässt er dies, so gelten die gelieferten Produkte als mangelfrei geliefert. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber verpflichtet, diese schlüssig zu dokumentieren und dem Auftragnehmer gemäß Artikel 4.4. der AGRB mitzuteilen, zusammen mit einer entsprechenden fotografischen Dokumentation der Mängel. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der Auftraggeber keine Mängelansprüche in Bezug auf diese offensichtlichen Mängel. Sollte die Lieferung der Produkte während des Transports beschädigt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen Umstand direkt bei der Übernahme mit dem Frachtführer im Fahrzeug sorgfältig zu dokumentieren und ein Protokoll zu erstellen, in dem das Ausmaß des Schadens festgehalten wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verborgene Mängel an den Produkten in ähnlicher Weise wie bei offensichtlichen Mängeln zu melden. Der Auftraggeber ist berechtigt, verdeckte Mängel spätestens 12 Monate nach Lieferung der Produkte zu rügen.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, verdeckte Mängel unverzüglich in gleicher Weise wie offensichtliche Mängel zu rügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 1 Jahr nach Lieferung anzuzeigen.
- 6.3. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber gegenüber die Qualität der Produkte für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung der Produkte für andere als offensichtliche Mängel Gewähr. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf Mängel an Produkten, die ordnungsgemäß gelagert, fachgerecht installiert, behandelt, gewartet und gemäß den Anweisungen des Auftragnehmers betrieben wurden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien (z. B. Scheibenwischer, Schieber, Rollen, Stoßdämpfer, "Z"-Leisten).
- 6.4. Die Gewährleistung für Dienstleistungen, Reparaturen, Kooperationsproduktion und sonstige Leistungen beträgt 6 Monate, sofern die AGRB des Auftragnehmers eingehalten werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Übergabe der Ware an den Auftraggeber oder den Frachtführer, d.h. mit dem Datum des Versands.
- 6.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel und fehlende Funktion der Produkte oder für Schäden, die sich aus der Verwendung der vom Auftraggeber gelieferten Materialien ergeben. Bei Produkten, die der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien herstellt, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Eignung und Vollständigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien zu prüfen und übernimmt keine Verantwortung für diese Unterlagen (oder die Verwendung dieser Materialien) oder für die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen für den Vertrieb und die Verwendung dieser Produkte. Als Dokumentation des Auftraggebers gilt auch die vom Auftragnehmer zum Zwecke der Produktion neu erstellte Dokumentation des Auftraggebers, sofern das Grundkonzept des Produktes nicht verändert wird.

- 6.6. Die Reklamation von Mängeln an den Produkten muss innerhalb der Gewährleistungsfrist unmittelbar nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Reklamationen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten und müssen eine genaue Spezifikation des beanstandeten Produkts enthalten (inkl. Identifikationsdaten, z. B. Zeichnungsnummer), Menge, festgestellte Mängel, Datum, Art der Feststellung des Mangels und seine Erscheinungsformen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anzeige des Mangels, verliert er die Rechte aus der mangelhaften Leistung gegenüber dem Auftragnehmer. Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer mit einem verspätet gerügten Mangel (sowohl mit als auch ohne Gewährleistung) befasst und über dessen Beseitigung verhandelt, verliert der Auftragnehmer nicht das Recht, die verspätete Mängelrüge zu beanstanden.
- 6.7. Stellt der Auftraggeber einen Mangel fest, ist er verpflichtet, unverzüglich solche Maßnahmen zu ergreifen, die weitere Schäden am Produkt, an der Maschine und das Auftreten anderer möglicher damit verbundener Schäden minimieren.
- 6.8. Wird ein Mangel vom Auftraggeber ordnungsgemäß gerügt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich eine Überprüfung des behaupteten Mangels am Produkt zu veranlassen. Sofern nicht anders vereinbart, wird das beanstandete Produkt zu diesem Zweck in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers transportiert, wo es geeigneten Tests unterzogen wird, um das Vorliegen eines Mangels festzustellen. Die Art des Transports zum Werk des Auftragnehmers wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Parteien tragen alle Kosten, die mit der Ausübung der Rechte aus der mangelhaften Leistung verbunden sind, getrennt, mit Ausnahme der Kosten für den Transport des Produkts, die im Falle einer berechtigten Reklamation vom Auftragnehmer zu tragen sind. Der Auftraggeber nimmt ferner zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer im Falle eines behaupteten Mangels des Produkts nicht für Schäden des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem behaupteten Mangel haftet, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn des Auftraggebers.
- 6.9. Wird der Reklamation stattgegeben, so werden die Mängel an den Waren vom Auftragnehmer kostenlos behoben, und zwar nach seiner Wahl durch Reparatur oder Lieferung eines neuen Produkts oder eines Teils davon. Wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung der Reklamation behebt, kann der Auftraggeber nur einen angemessenen Preisnachlass auf den Preis der Produkte in der von beiden Parteien vereinbarten Höhe verlangen; der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen Preisnachlass, wenn die Verzögerung bei der Behebung des Mangels darauf zurückzuführen ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht rechtzeitig unterstützt hat.

- 6.10. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Mängel der Produkte sowie der Austausch von Kleinteilen (z.B. Scheibenwischer) und der Ersatz von Verschleißteilen dürfen nur von einem qualifizierten Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem vom Auftragnehmer dafür geschulten Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt werden. Im letzteren Fall muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach der Inspektion ein schriftliches Protokoll über die Inspektion oder den Austausch vorlegen. Unbefugte Eingriffe in das Produkt, die gegen diese AGRB-Bestimmung verstoßen, führen innerhalb der Gewährleistungszeit automatisch zum Erlöschen der Gewährleistung für die Qualität des Produkts.
- 6.11. Wenn im Handbuch oder in der Gebrauchsanweisung des Unternehmers für das Produkt angegeben ist, dass das Produkt regelmäßig fachmännisch gewartet und gepflegt werden muss, muss diese Wartung durchgeführt werden, andernfalls erlischt die Gewährleistung.
- 6.12. Besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob ein Mangel des Produkts unter die Gewährleistung oder die Haftung des Auftragnehmers fällt, so bestellen die Parteien einen Sachverständigen oder einen anderen allgemein anerkannten Experten auf dem betreffenden Gebiet, der den Mangel beurteilt und feststellt, ob es sich um einen Mangel handelt, für den der Auftragnehmer haftet oder nicht. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens oder einer Stellungnahme durch einen allgemein anerkannten Sachverständigen auf dem betreffenden Gebiet hat die Partei zu tragen, deren Auffassung zu den Mängeln nach dem Gutachten oder der Stellungnahme nicht zutreffend war. Die Frist für die Beseitigung von Mängeln des Produkts gemäß Artikel 6.8. beginnt im Falle, dass sich die Reklamation aufgrund eines Gutachtens oder einer Stellungnahme als berechtigt erweist, am Tag der Zustellung dieses Gutachtens oder dieser Stellungnahme an den Auftragnehmer.

7. HAFTUNG

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- a. bei Vorsatz;
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter;
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat;
- e. im Rahmen einer Garantiezusage;
- f. bei Mängeln des Liefergegenstandes; soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind etwa solche, die der Vertrag dem Lieferer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde / Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 8.1. Werden die Produkte oder Teile davon auf der Grundlage von Unterlagen hergestellt, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, so verpflichtet sich der Auftraggeber, sich die entsprechenden Rechte zur Nutzung dieser Unterlagen im erforderlichen Umfang zu sichern, und haftet für alle Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns, Anwalts-, Gerichts- und sonstiger Kosten), die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Unterlagen entstehen, und hat dem Auftragnehmer den vollen Betrag zu zahlen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verletzung gewerblicher oder sonstiger geistiger Eigentumsrechte einer anderen Person infolge der Herstellung und/oder der Verwendung der Produkte gemäß den vom Kunden gelieferten Unterlagen nach dem Recht, in dem die Verletzung auftreten kann.
- 8.2. Zeichnungen, Modelle, technische Unterlagen und alle anderen technischen Informationen und Dokumente, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zum Zwecke der Herstellung und Lieferung der Produkte ausgetauscht werden, dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Partei, die diese Dokumente gesichert und an die andere Partei weitergegeben hat, nicht für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, der sie zur Verfügung gestellt wurden, kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.3. Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, sind die technologischen Verfahren, die Dokumentation und die technischen Informationen im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte, mit Ausnahme der vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen, geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

9. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 9.1. Der Vertrag kann nur auf folgende Weise beendet werden:
- 9.1.1. durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien;
- 9.1.2. durch schriftliche Kündigung aus den im Vertrag oder in den AGRB genannten Gründen;
- 9.1.3. durch Rücktritt vom Vertrag aus den im Vertrag oder in der AGRB genannten Gründen. Hat eine der Parteien Gründe für einen Rücktritt, so muss sie zunächst die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzen und um Abhilfe innerhalb einer angemessenen zusätzlichen Frist verlangen, die mindestens zehn (10) Arbeitstage betragen muss. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die betreffende Partei schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

- 9.2. Gründe für einen Rücktritt durch den Auftragnehmer sind (i) der Verzug des Auftraggebers bei der Erbringung der für eine ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers erforderlichen Mitwirkung, (ii) die Verletzung der Verpflichtung des Auftraggebers, sich die erforderlichen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber gemäß Artikel 8 gelieferten Unterlagen zu sichern, oder (iii) der Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung eines dem Auftragnehmer geschuldeten Betrags um mehr als 60 Tage. Hat der Auftragnehmer einen Grund für einen Rücktritt, so muss sie zunächst den Auftraggeber schriftlich davon in Kenntnis setzen und um Abhilfe innerhalb einer angemessenen zusätzlichen Frist bitten, die mindestens zehn (10) Arbeitstage betragen muss. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3. Der Grund für den Rücktritt des Auftraggebers ist (i) der Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung der Produkte um mehr als 30 Tage oder (ii) die Nichtbehebung der gemäß Artikel 6 zu Recht gerügten Mängel am Produkt.

10. VERTRAULICHKEIT DER INFORMATIONEN

- 10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle sie und ihre Geschäftsbeziehungen betreffenden Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags und der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen direkt oder indirekt von der anderen Partei erhalten haben, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, sie werden in dem Umfang verwendet, der für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten, einschließlich der Bereitstellung geeigneter technischer und organisatorischer Mittel zum Schutz solcher vertraulicher Informationen, um ihren Schutz vor unbefugter oder missbräuchlicher Nutzung oder Übermittlung sicherzustellen. Sollte eine gesonderte Schweigepflicht- oder Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden, so haben die Bestimmungen dieser gesonderten Vereinbarung im Falle eines Konflikts Vorrang vor dieser Schweigepflichtbestimmung.
- 10.2. Die folgenden Informationen gelten nicht als vertraulich im Sinne dieses Artikels: (i) Informationen, die aus einem anderen Grund als einem Verstoß gegen die Schweigepflicht im Rahmen dieser Vereinbarung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden, (ii) Informationen, deren Offenlegung vertraglich vorgeschrieben ist (z. B. Referenzen), (iii) Informationen, bei denen: (a) eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber einem Gericht oder einer anderen Behörde besteht oder eine Vertragspartei den Verdacht hat, dass die andere Vertragspartei eine Straftat gegen das Leben, die Gesundheit, die Menschenwürde oder die persönliche Freiheit begangen hat; b) die vertraulichen Informationen einer Person offengelegt werden, die selbst einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt, insbesondere einem Rechtsanwalt oder einem anderen Berufsberater; oder c) die Informationen zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen offengelegt werden.

- 9.3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Auftraggebers oder von natürlichen Personen, die im Auftrag des Auftraggebers handeln und agieren, verarbeitet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Geschäftspartnern durch den Auftragnehmer finden Sie auf der Website www.hestego.de.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Die Geschäftsbeziehung der Parteien unterliegt dem geltenden Recht der Tschechischen Republik.
- 11.2. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, werden durch das allgemeine Gericht des Auftragnehmers entschieden.
- 11.3. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung der Bestimmungen der §§ 1765, 1766, 1924 und 2594 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.

Diese AGRB sind ab dem 1.3.2024 gültig.